

* Hilfe für notleidende Krankenkassen. Die niederösterreichische Arbeiterunfallversicherungsanstalt teilt mit: Die wirtschaftlichen Folgen des Krieges machen sich auch bei den Krankenkassen geltend, an die bei verminderten Beitragseinnahmen vielfach hohe Unterstützungsanforderungen gestellt werden. Wenn auch durch Abweisung aller nicht vollberechtigten Ansprüche eine Entlastung der Krankenkassen eintrat und sich die Lage dieser Kassen im allgemeinen besser gestaltete, als bei Ausbruch des Krieges befürchtet werden mußte, so gibt es doch einzelne Kassen, welche in naher Zeit ohne Hilfeleistung außerstande wären, die gesetzlichen Unterstützungen zu leisten. Bei Ausbruch von Epidemien würde sich die Lage auch der besser situierten Krankenkassen sofort bedeutend verschlechtern. Darum hat der Vorstand der Arbeiterunfallversicherungsanstalt am 1. September 1914 den einstimmigen Beschluß gefaßt, lebensfähigen Bezirks-, Genossenschafts- und Vereinskassen mit geordneter Verwaltung, die in Niederösterreich ihren Sitz haben, gegen fallweise einzuholende Zustimmung der Regierung unter gewissen Voraussetzungen Darlehen in einem solchen Betrag zu bewilligen, daß sie die gesetzlichen Mindestleistungen jeweils im nächsten Monat zu gewähren vermögen. Die Krankenkassen haben der Unfallversicherungsanstalt nur die ihr aus der Darlehensgewährung erwachsenden Auslagen (Zinsen und Kosten) zu ersetzen. Ein Verwaltungskostenzuschlag wird nicht berechnet, es wird nur ein Zinszuschlag von einem halben Prozent der Darlehen zur Anlegung einer Sicherheitsreserve für etwaige Verluste eingehoben. Das halbe Prozent wird jedoch, insoweit es nicht in Anspruch genommen wird, seinerzeit wieder an diejenigen Kassen rückvergütet werden, die ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Das Ministerium des Innern hat den Beschluß genehmigt.